

genommen und aufrecht erhalten habe. Ich verweise zuletzt aber auch auf den Oberlausitzer Partikularvertrag, wo es in der 5. Paragraphe eine neue Garantie und Bestätigung erhalten hat. Es heißt dort: „Da in der Oberlausitz durch den Prager Vertrag von 1534 und sonst eine größere Freiheit des Gewerbes besteht, als in den alten Erblanden, so kann solche, wo hierbei eine Verschiedenheit zwischen den beiden Landestheilen stattfindet, auf keine Weise mehr als dormalen beschränkt, auch kann das Befugniß der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Conzessionen für die Betreibung von Gewerben, nebst den für selbige daraus hervorgehenden nutzbaren Rechten, nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden.“ Offenbar ist also die Grundlage das Conzessionsrecht, und wenn aus der Ansicht des Herrn Petenten, daß das Recht selbst zweifelhaft wäre, der Antrag zunächst geschlossen zu sein scheint, daß die Verbindlichkeit ohne alle Entschädigung aufgehoben werden möchte, so glaube ich, hat dieses aus dem, was ich jetzt gesagt habe, schon volle Abfertigung gefunden, und es könnte ein solcher Antrag wohl kaum eine Unterstützung finden. Ich bin sogar der Meinung, daß die Kammer auf diese Petition denselben abweisenden Beschluß zu fassen haben würde, den sie bei der vorigen Ständeversammlung bereits gefaßt hat; denn der jetzige Antrag umfaßt als ein etwas weiter gestellter den vorigen mit. Er bezieht sich mit auf die Aufhebung des Stuhlzinses in den Zittauer Dorfschaften, und diese Petition ist damals schon abgewiesen worden, und insofern sie also jetzt Dasselbe wieder enthält, so würde sie auch aus denselben Gründen abzuweisen sein. Aber auch im Allgemeinen um deswillen, weil überall dieselbe Grundlage des Rechts vorwaltet, nämlich das Conzessionsrecht. Dieses Recht hat nicht nur der Rath zu Zittau, sondern auch jeder andere Oberlausitzer Gutsherr. Inzwischen, glaube ich, werden die Oberlausitzer Gutsherrn nicht entgegen sein, wenn Bestimmungen getroffen würden für die Ablösung des Rechts selbst; ich glaube, sie würden sich gern dazu verstehen, dieses Recht zur Ablösung zu bringen, und insofern stimme ich mit dem Vorschlage der Deputation im Allgemeinen überein, nur mit dem Grundsatze nicht, wie sie diese Ablösung bewirkt wissen will. Die Deputation ist nämlich der Ansicht, die Ablösung müsse geschehen einerseits zwischen der Gutsherrschaft, andererseits zwischen dem Verpflichteten, und sie müsse die Folge haben, daß, wenn die Verpflichteten sich ablösen, die ganze Gemeinde eine Befreiung dadurch erlangte. Damit kann ich mich nicht einverstehen. Es ist hier von persönlichen Rechtsverhältnissen die Rede. Wer also ablöst, der löst bloß für seine Person ab. Es kann die Ablösung des Einzelnen nimmermehr die Folge haben, daß dadurch ein Dritter Vortheile erlange; es würde dies die Gutsherrschaften sehr prägraviren und Manipulationen aller Art Thür und Angel geöffnet werden. Damit könnte ich mich nicht einverstehen, sondern ich glaube, es müßte die Ablösung hier in derselben Maße geschehen, wie in der

64. §. des Ablösungsgesetzes enthalten ist, wo die Rede von Ablösung der ungemessenen Leistungen ist. Ich glaube, es müßte hier die ganze Gemeinde mit der Gutsherrschaft in Unterhandlung treten, wenn die Immunität der Gemeinde erreicht werden soll. Es steht hier eine Abgabe in Frage, die steigend und fallend ist; es können im vorigen Jahre 50 Weber an einem Orte vorhanden gewesen sein, in diesem sind nur noch 30 vorhanden; nun heißt es, es soll heuer zur Ablösung kommen, ein anderer Theil nimmt die Conzession zurück, und es vermindert sich die Zahl der Weber vielleicht bis auf 10. Wenn diese nun sich ablösen, so sollte das die Folge haben, daß die ganze Gemeinde befreit würde? Dies wäre eine offenebare Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten. In der Masse könnte also die Ablösung nicht erfolgen, sie könnte nicht anders geschehen, als daß man eine Durchschnittsberechnung anstellte, vielleicht auf 5 oder 10 Jahre und den darnach ausgemittelten Jahresbetrag durch den 25fachen Betrag ablöste. Auf eine andere Weise würde sie wohl kaum erfolgen können, ohne den Berechtigten zu nahe zu treten. Ich würde mir daher eine Modifikation des Antrags dahin erlauben: „Es möge die hohe Staatsregierung in Verbindung mit der I. Kammer ersucht werden, daß sie der Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf, wo möglich noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags, vorlege, wornach den Dorfschaften, in welchen Weberei betrieben werde, oder in welchen künftig dieses Gewerbe betrieben werden dürfte, gestattet sein solle, die Aufhebung des davon zu entrichtenden jährlichen Stuhlzinses einseitig zu beantragen, mit dem Erfolge, daß entweder gegen baare Erlegung des 25fachen Betrags des diesfalligen jährlichen, nach 5 oder 10jähriger Durchschnittsberechnung zu ermittelnden Ertragnisses, oder gegen eine diesem entsprechende, jährlich zu leistende und von der Gemeinde zu garantirende Rentenzahlung das fragliche Conzessionsrecht in Wegfall gelange.“ Ich glaube, nur auf diese Weise kann die Ablösung erfolgen. Der Vorschlag der Deputation, wie sie ihn hingestellt hat, scheint mir auch ganz unausführbar zu sein; welcher Weber würde sich entschließen, um vielleicht die ganze Gemeinde frei zu machen, den 25fachen Betrag seiner jährlichen Abgaben auf einmal zu erlegen, da er vielleicht die nächsten Jahre zu einem andern Geschäft schreitet und den Stuhlzins nicht mehr zu erlegen braucht? Er würde sich dadurch ja bloß für Dritte aufopfern. Will die Gemeinde befreit sein, so glaube ich, muß sie in Unterhandlung mit der Herrschaft treten. Dann muß ich mir noch erlauben, auf einen Umstand im Deputations-Bericht aufmerksam zu machen, der eigentlich faktisch, soweit er sich auf die Zittauischen Dorfschaften bezieht, nicht begründet ist. Es ist dort erwähnt worden, daß der Stuhlzins bisweilen auch die Natur eines Erbzinses angenommen habe und unter diesem Namen vorkomme. Ich weiß nicht, ob dies irgendwo in einem andern Dorfe der Fall sei; in Zittauer Rathsdorfschaften hat der Stuhlzins seine persönliche Qualität niemals verloren. Er kommt niemals in der Eigenschaft eines Erbzinses vor; es ist das Verhältniß, was eben in diesem